

Aktenzeichen:

5_RKn_41/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
an Revisionsklägerin
am 14. Februar 1965,
an Revisionsbeklagten
am 12. Februar 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel ohne
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1964, unter Mitwir-
kung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter S c h l e g e l

als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1963
wird zurückgewiesen.

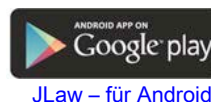
Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I

Der 1899 geborene Kläger bezieht wegen Silikose seit Juni 1955 die Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie betrug bis zum 31. Dezember 1956 375 DM monatlich, vom 1. Januar 1957 an beläuft sie sich - laut Mitteilung der Beklagten an den Kläger vom 9. Oktober 1957 - auf monatlich 549 DM einschließlich der Kinderzulagen für sechs Kinder. Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 erhöhte sich die Rente vom 1. März 1959 an auf monatlich 587 DM. Neben der Unfallrente bezieht der Kläger Knappschaftsvollrente von der Beklagten seit 1. Oktober 1950; in seinem Antrag hatte er den Bezug der Unfallrente angegeben.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) stellte die Beklagte die Knappschaftsvollrente durch Bescheid vom 6. Januar 1958 - ohne Rechtsmittelbelehrung - um. In diesem wurde zwar eine Ruhensberechnung nach § 75 RKG vorgenommen, jedoch nicht das Ruhen eines Rententeilbetrages ausgesprochen, weil die Knappschaftsvollrente ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß zusammen mit der im Bescheid eingesetzten Verletztenrente von monatlich 366 DM einschließlich Kinderzulage sowohl 100 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes als auch 100 v.H. der für ihre Berechnung maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überstieg. Die bei der Ruhensberechnung eingesetzte Summe von 366 DM für die Verletztenrente beruht auf einem Irrtum in der Mitteilung der Bergbauberufsgenossenschaft (BG) vom 9. Oktober 1957 an die Beklagte; der in ihr angegebene Betrag von 366 DM entsprach der monatlichen Unfallrente ohne, nicht aber mit den Kinderzulagen (549 DM monatlich).

-3-



- 3 -

Die BG teilte die weitere Erhöhung der Rente des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom März 1959 an der Beklagten Ende Mai 1959 in richtiger Höhe mit. Erst daraufhin entdeckte die Beklagte nach Rückfrage bei der BG ihren Irrtum bei der Ruhensberechnung anlässlich der Rentenumstellung. Sie ermittelte eine Rentenüberzahlung in Höhe von 2.805,30 DM und forderte diese mit Bescheiden vom 22. und 24. Juni 1959 vom Kläger zurück.

Mit seiner Klage beantragte der Kläger, die Bescheide der Beklagten insoweit aufzuheben, als mit ihnen der überzahlte Betrag von 2.805,30 DM von ihm zurückgefordert wird.

Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt, Das Landes-sozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Das LSG ging davon aus, daß die Beklagte durch ihre irrtümliche Ruhensberechnung in dem Umstellungsbescheid vom 6. Januar 1958 die Überzahlung der Knappschaftsrente verursacht habe. Insoweit handele es sich um eine zu Unrecht gezahlte Leistung i.S. der §§ 93 Abs. 2 und 90, 4. Alternative RKG. Ob jedoch im Einzelfall eine Pflicht zur Erstattung der objektiv zu Unrecht empfangenen Leistung vorliege, richte sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Nach ihm könne der Empfänger einer solchen Leistung deren Erstattung dann verweigern, wenn er sich im Hinblick auf die mit der Überzahlung zusammenhängenden Vorgänge wie ein ordentlicher Versicherter verhalten habe, beim Empfang der Leistung die Unrechtmäßigkeit ihres Bezuges nicht erkannt habe und auch nicht hätte erkennen müssen. Der Kläger erfülle diese Voraussetzungen. Selbst wenn § 78 RKG eine Pflicht des Versicherten gegenüber dem Rententräger enthalten sollte, jeden Wechsel in der Höhe der Rente anzuzeigen, sei damit noch nicht gesagt, daß jedes Unterlassen einer derarti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gen Mitteilung ein "nicht ordentliches Verhalten" des Versicherten darstelle. Aus der Nichtbeachtung einer derartigen Pflicht dürften für den Versicherten immer dann keine Nachteile entstehen, wenn er aus dem Verhalten des Versicherungsträgers darauf schließen durfte, daß dieser, auch trotz eigener formaler Anordnung gegenüber dem Versicherten und trotz dessen gesetzlich festgelegter Pflicht zur Anzeige, auf eine solche praktisch doch keinen Wert lege. Das LSG betrachte es in diesem Zusammenhang als gerichtsbekannt und ging in seinen Entscheidungsgründen davon aus, daß die Beklagte tatsächlich keinen Wert auf eine derartige Anzeige des einzelnen Versicherten ihr gegenüber lege. Sie ziehe vor, möglichst keinen unmittelbaren schriftlichen oder mündlichen Kontakt mit ihren Versicherten zu unterhalten. Ebenfalls als gerichtsbekannt sah es das LSG an, daß auch die Knappschaftsältesten in ihrer Mehrzahl seit langem die Rentner nicht anhielten, Änderungsanzeigen über die Höhe der Unfallrenten an sie zu geben. Hierbei handele es sich um eine den Versicherten seit langem bekannte allgemeine Übung. Dem Gericht sei kein Fall in Erinnerung, in dem ein Rentner anlässlich der Veränderungsanzeige der BG wegen seiner eigenen Nichtanzeige von der Beklagten gerügt worden sei. Unter Berücksichtigung dieser gesamten Umstände habe sich deshalb der Kläger trotz seiner unterlassenen Meldung gegenüber der Beklagten wie ein "ordentlicher Versicherter" verhalten. Denn er habe sich insoweit auf die allgemeine Praxis gegenüber der Knappschaft verlassen dürfen.

Das LSG war schließlich der Überzeugung, daß der Kläger bei Entgegennahme der Rentenbezüge die Tatsache ihrer Überzahlung weder gekannt hat noch sie hätte erkennen müssen. Ihm hätten sich keine Anhaltspunkte für deren falsche Berechnung in dem Umstellungsbescheid aufdrängen müssen, Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht könne ihm nicht vorgeworfen werden. Es sei bereits zweifelhaft, ob von einem 60jährigen Rentner,



der an einer 100%igen Silikose leide, verlangt werden könne, einen mehr als 10 Seiten langen Bescheid genau durchzugehen, ganz abgesehen davon, daß er bei einer solchen Durchsicht die einzelnen Rechnungsposten nicht habe richtig einordnen und auseinanderhalten können. Ferner habe ihm ein monatlicher Zahlbetrag von 454,20 DM einschließlich Kinderzulage angesichts der Erhöhung der Knappschaftsrente nicht als besonders überhöht erscheinen müssen. Dies alles gelte um so mehr, als der Kläger nach dem persönlichen Eindruck des Senats in der mündlichen Verhandlung einen nicht besonders gewandten Eindruck gemacht habe und ihm allein deshalb schon keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit der umgestellten Rente zu kommen brauchten. Auch habe er selbst glaubhaft versichert, sie vielmehr in gutem Glauben empfangen zu haben. Der Rückforderungsanspruch der Beklagten verstoße deshalb gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Revision wurde zugelassen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision ein. Sie rügt die Verletzung von §§ 90, 93 Abs. 2 RKG. Im Sozialversicherungsrecht bestehe der allgemeine Grundsatz, daß zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstattet werden müßten. Dies ergebe sich u.a. aus den §§ 90, 93 Abs. 2 und 103 Abs. 5 RKG. Das teilweise Ruhen der umgestellten Knappschaftsrente des Klägers sei gemäß § 75 Abs. 1 RKG kraft Gesetzes und unabhängig von dem Ruhensbescheid eingetreten. Es habe sich auf eine Rente beziehen dürfen, die bereits vorher bindend bewilligt worden sei. Der Betrag von 2805,30 DM sei daher zu Unrecht gezahlt worden und müsse zurückerstattet werden. Dieses Begehren verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Der Beklagten könne kein Vorwurf gemacht werden, daß sie die Angaben der BG ungeprüft für ihre - irrtümlich falsche - Ruhensberechnung übernommen habe, weil sie sich auf die Richtigkeit der gemäß § 110 RKG von der BG gemach-



- 6 -

ten Angaben habe verlassen dürfen. Der Kläger habe auch die Zusammenhänge in der Rentenberechnung erkennen müssen, die zu der monatlichen Überzahlung geführt haben; denn ihm sei schließlich bekannt gewesen, daß er ab 1. Januar 1957 monatlich 549 DM Unfallrente bezogen habe und nicht, wie im Bescheid angegeben, nur 366 DM. Die Tatsache, daß der Kläger bei Erhalt des Bescheides fast 60 Jahre und schwer silikosekrank gewesen sei, vermöge ihn nicht zu entschuldigen. Außerdem habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht selbst vorgetragen, daß er nach Erhalt des Umstellungsbescheides vom 6. Januar 1958 den die Anwendung der Ruhensvorschriften betreffenden Teil der Rentenberechnung gemeinsam mit einigen anderen ihm bekannten Rentnern durchgegangen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1963 und des SG Gelsenkirchen vom 10. März 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte - form- und fristgerecht eingelegte - Revision ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben. Da der Kläger sich nicht gegen die Herabsetzung der Rente für die Zukunft, sondern nur gegen die Rückforderung der 2805,30 DM wendet, ist nur streitig, ob die Beklagte diesen Betrag zurückfordern darf. Dies ist zu verneinen.

- 7 -



Aus § 93 Abs. 2 RKG ergibt sich, daß der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Leistungen, die er zu Unrecht gezahlt hat, grundsätzlich zurückfordern kann, jedoch nicht dazu verpflichtet ist; die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Nicht zulässig ist eine Rückforderung jedoch stets dann, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt (vgl. Schimanski, Komm. zum Knappschaftsversicherungsgesetz Anm. 4 zu § 93; BSG vom 9. August 1962 - 4 RJ 355/60 - in SozR § 1301 RVO Nr. 1 = Breithaupt 1963 S. 239 = NJW 62 S. 2078; RVA GE Nr. 5267 und 5294 in AN 39 S. 83 und 246). Voraussetzung für das Bestehen eines Rückforderungsanspruchs ist aber stets, daß die Leistungen "zu Unrecht" erbracht worden sind.

Das LSG hat richtig erkannt, daß die knappschaftliche Rente beim Zusammentreffen mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen und Umfang des § 75 RKG kraft Gesetzes ruht. Das Vorliegen oder Eintreten der vom Gesetzgeber in § 75 RKG geforderten tatsächlichen Voraussetzungen bewirkt dieses Ruhen der knappschaftlichen Rente oder von Teilen, ohne daß es dazu einer Feststellung oder auch nur Verlautbarung des Versicherungsträgers oder der Kenntnis des betroffenen Rentenempfängers bedarf. Der Ruhensbescheid des Versicherungsträgers hat deshalb lediglich deklaratorische Bedeutung (vgl. hierzu ständige und anerkannte Rechtsprechung des RVA seit der GE Nr. 556 in AN 1897 S. 275; u.a. GE Nr. 2727; AN 1923 S. 23; GE Nr. 5267, AN 1939 S. 83 und GE Nr. 5294 AN 1939 S. 246, 247; Schimanski aaO § 75 Anm. 4; BSG vom 9. August 1962 aaO). Daraus ergibt sich weiter, daß die - rein deklaratorische - Feststellung des Ruhens der Rente oder von Teilen grundsätzlich auch rückwirkend durch den Versicherungsträger aus-



gesprochen werden kann (vgl. auch hierzu die oben angeführten Entscheidungen). Allerdings ist das nur insoweit möglich, als kein anderslautender Feststellungsbescheid entgegensteht.

Es kann nun für die Entscheidung dahinstehen, ob der Bescheid vom 6. Januar 1958 soweit kein teilweises Ruhen der Knappschaftsvollrente eingetreten ist, von der Beklagten zurückgenommen werden kann. Selbst wenn man dies zu Gunsten der Beklagten annimmt, ist nach den von dem ISG festgestellten besonderen Umständen des Falles ein Rückforderungsanspruch für die Vergangenheit nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß infolge der Erhöhung der Knappschaftsvollrente des Klägers ab 1. Januar 1957 durch das KnVNG und durch ihr Zusammentreffen mit der gleichfalls ab 1. Januar 1957 erhöhten Unfallrente ein bestimmter Teilbetrag von ihr gemäß § 75 RKG unabhängig von dem erst am 6. Januar 1958 ergangenen Umstellungsbescheid der Beklagten kraft Gesetzes ruhte, und daß sich dieser ruhende Rententeilbetrag im Laufe der Zeit bis zur Aufdeckung des Irrtums durch die Beklagte im Juni 1959 auf insgesamt 2805,30 DM belief.^{Abgr} Der Rückforderungsanspruch kann durch die Beklagte nicht geltend gemacht werden. Treu und Glauben stehen dem entgegen. An diesem Grundsatz, der nach der zuletzt ständigen, von der überwiegenden Meinung gebilligten und vom Bundessozialgericht (BSG) fortgeführten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) auch das gesamte Recht der Sozialversicherung beherrscht, findet das Ziel des Rückforderungsanspruchs, die mit den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit nicht mehr übereinstimmende Rechtslage auszugleichen, seine Grenze (vgl. RVA AN 1939 S. 246 Nr. 5294; BSG 4. Senat vom 9. August 1962 aaO; Bogs in DOK 1939 S. 669; v. Altrock, NJW 1954, 1634; Lehmann-Grube, Der Rückforderungsanspruch im Sozialrecht, Stuttgart, 1962). Wie das ISG zutreffend ausführt, kommt es bei der Anwendung dieser Grundsätze nach der heute etwas modifizierten



Rechtsprechung des RVA auf die Prüfung von zwei Fragen an: einmal, ob der Versicherte vor Empfang der Leistungen (Überzahlungen) alles getan hat, was von ihm als ordentlichem Versicherten erwartet werden konnte, ob also die Ursache für die zu Unrecht gewährten Leistungen nicht in seinem Verantwortungsbereich zu finden ist, und zum anderen, ob er bei Empfang der objektiv ungerechtfertigten Leistungen gutgläubig war, nicht wußte und auch nicht wissen mußte oder konnte, daß diese ihm nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustanden, und er sich deshalb auf eine Rente in gerade dieser Höhe redlich einrichten durfte (vgl. BSG vom 9. August 1962 aaO; Hauelsen in NJW 1958, 642 f).

Entgegen der Meinung des LSG ergibt sich aus § 78 RKG, daß sich die Anzeigepflicht des Versicherten nicht nur auf den erstmaligen Bezug der Unfallrente, sondern auch auf deren Veränderungen bezieht. Denn es heißt in § 78 RKG, der Versicherte sei verpflichtet, "Bezüge" - nicht etwa nur deren Beginn - aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen. Das Wort "Bezüge" umfaßt bereits seinem Sinn nach sowohl den Beginn wie auch alle folgenden Leistungen und darin eingeschlossen jede höhenmäßige Veränderung. Das Nichtmelden von Veränderungen in der Höhe der Unfallbezüge durch den Versicherten verstößt daher grundsätzlich gegen die Pflicht eines "ordentlichen Versicherten". Eine etwaige auf dieser Pflichtverletzung beruhende Nichtanwendung von Ruhensvorschriften durch den Rententräger fällt folglich grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Versicherten selbst.

Gleichwohl kann sich hier der objektiv vorliegende und daher grundsätzlich auch in seinem Verantwortungsbereich fallende Verstoß des Klägers gegen § 78 RKG ausnahmsweise nicht zu dessen Ungunsten auswirken, wie es



bereits das LSG auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis angenommen hat. Nach dieser hat das Berufungsgericht als gerichtsbekannt festgestellt, daß die Beklagte niemals, auch nicht über die Knappschaftsältesten, versucht habe, die bei ihr Versicherten ernsthaft zur Erfüllung ihrer auf § 78 RKG beruhenden Anzeigepflicht anzuhalten oder deren Verletzung nachdrücklich zu rügen (soweit sich diese auf Veränderungsmitteilungen in der Höhe der Unfallversicherung bezieht). Die entsprechende formularmäßige Aufforderung an die Rentner spricht nicht gegen diese Feststellung, weil von der Beklagten noch nie versucht worden sei, ihre Befolgung tatsächlich durchzusetzen bzw. deren Nichtbefolgung den Versicherten zum Schaden gereichen zu lassen. Das LSG stellt weiter fest, es sei im Gegenteil gerichtsbekannt, daß die Beklagte jeden persönlichen, mündlichen, direkten oder auch schriftlichen Kontakt zwischen ihr und dem einzelnen Versicherten weitgehendst vermeiden wolle. Ferner stellt es fest, daß diese Übung der Beklagten den Versicherten seit langem genau bekannt sei. An diese von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen ist der erkennende Senat nach § 163 SGG gebunden. Die Folgerung, die das LSG in dem angefochtenen Urteil aus ihnen zieht, daß nämlich hier ausnahmsweise der klare Verstoß gegen § 78 RKG trotzdem nicht zu dem Verantwortungsbereich des Versicherten gerechnet werden könne, ist im Rahmen des § 128 SGG nicht zu beanstanden. Sie entspricht auch weitgehend der Billigkeit; denn es müßte unredlich erscheinen, wollte man dem Kläger ein Verhalten zur Last legen und zum Schaden gereichen lassen, welches von allen übrigen Versicherten seit langem in gleicher Weise praktiziert wird, ohne für sie Nachteile zu erzeugen.

Auch die zweite Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu Gunsten des Klägers ist auf Grund der Feststellungen des LSG als gegeben anzunehmen. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger beim Empfang der erhöhten Rentenleistungen



- 11 -

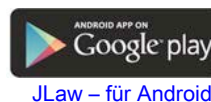
positiv von deren Unrechtmäßigkeit Kenntnis gehabt hatte. Aber auch ein Wissenmüssen um die Unrechtmäßigkeit der Zahlungen scheidet aus. Das LSG hat auf Grund seines in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks festgestellt, daß der Kläger persönlich sehr ungewandt sei. Diese Feststellung ist, weil von der Beklagten nicht substantiiert und begründet gerügt (§§ 163, 164 Abs. 2 SGG), ebenfalls für das BSG bindend. Die Folgerungen, die das LSG aus ihr und dem – unbestrittenen – Umstand zieht, daß der Kläger bei Erhalt des Umstellungsbescheides vom 6. Januar 1958 schon sehr alt und 100%ig silikosekrank war, die Überzahlungen nicht habe erkennen können, sowie die in dem Umstellungsbescheid enthaltene ausführliche Ruhensberechnung nicht verständig haben lesen und in ihrer Unrichtigkeit wirklich begreifen können, werden durch den Grundsatz des § 128 SGG gedeckt, weil die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten sind. Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist ebenfalls nicht zu ersehen, weil das LSG auf Grund seiner Beurteilung des Sachverhalts und von seinem Standpunkt aus keine Veranlassung hatte, weitere Ermittlungen über die persönliche Urteilsfähigkeit des Klägers zur Zeit des Erhalts des Umstellungsbescheides anzustellen und darüber, ob er möglicherweise aus Fahrlässigkeit die Unrechtmäßigkeit der überhöhten Rentenzahlungen nicht erkannte.

Nach alledem ist ein Rückforderungsanspruch der Beklagten nicht gegeben. Hinzu kommt, daß sich der Kläger bei Empfang der Leistungen auf deren rechtmäßige Höhe eingestellt und sie für sich und seine Familie verbraucht hat. Die Revision ist mithin zurückzuweisen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)